# S 17 U 45/00

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Dortmund |
| Sachgebiet | Unfallversicherung |
| Abteilung | 17 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 17 U 45/00 |
| Datum | 25.07.2002 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die nachtrÃ¤gliche Korrektur des von der Beklagten fÃ¼r das Kalenderjahr 1994 erlassenen Beitragsbescheides zu ihren Lasten.

Die KlÃ¤gerin ist gewerblich im Bereich der ArbeitnehmerÃ¼berlassung tÃ¤tig. In dem Lohn- und Gehaltsnachweis fÃ¼r das Jahr 1994 vom 15.07.1995 gab die KlÃ¤gerin folgende Jahresbruttoentgelte an: â fÃ¼r die Gefahrklasse 5.0 000.000,00 DM â fÃ¼r die Gefahrklasse 12.8 0.000,00 DM.

Mit Bescheid vom 25.04.1995 machte die Beklagte fÃ¼r das Jahr 1994 BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 0.000,00 DM geltend. Dabei wurde jedoch nur die Gefahrklasse 5.0 mit der entsprechenden Lohnsumme erfasst. Die Gefahrklasse 12.8 wurde mit 0 ausgewiesen.

Am 19.01.1999 wurde bei einer LohnbuchprÃ¼fung festgestellt, dass fÃ¼r die

Gefahrklasse 12.8 ein Jahresbruttoentgelt von 0.000.00,00 DM hÃ¤tte zugrunde gelegt werden mÃ¼ssen.

Mit Bescheid vom 11.02.1999 nahm die Beklagte eine Ãnderung des Bescheides vor, so dass nunmehr BeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 000.000,00 DM erhoben wurden.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein und machte geltend, dass die Berichtigung unzulÃ¤ssig sei. GemÃ¤Ã Â§ 749 Reichsversicherungsordnung (RVO) sei eine Berichtigung eines Beitragsbescheides zu Ungunsten der KlÃ¤gerin nur unter sehr starken EinschrÃ¤nkungen mÃ¶glich. Die Voraussetzung, dass der eingereichte Lohnnachweis unrichtig ist, sei nur dann erfÃ¼llt, wenn zu wenig Arbeitsentgelt an die Berufsgenossenschaft gemeldet worden sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Auch lÃ¤ge keine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des Â§ 38 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) vor. Die Beklagte habe das was sie ausdrÃ¼cken wollen, nÃ¤mlich "0" bei der Gefahrklasse 12.8, auch ausgedrÃ¼ckt. Dieses Ergebnis, das tatsÃ¤chlich falsch sei, beruhe auf einem Irrtum Ã¼ber eine Tatsache, somit auf einem Fehler bei der Willensbildung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.01.2000 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass Â§ 749 RVO nicht greife. Mit dem Ãnderungsbescheid fÃ¼r das Forderungsjahr 1994 vom 11.02.1999 sei der Beitrag gemÃ¤Ã Â§ 38 SGB X berichtigt worden. Die Unrichtigkeit des Beitragsbescheides 1994 vom 25.04.1995 sei einer verstÃ¤ndigen Person bei Kenntnis der Unterlagen offenbar gewesen, da die KlÃ¤gerin den Lohnnachweis 1994 selbst mit allen Daten eingereicht habe. Bei diesem ursprÃ¼nglich berechneten Beitragsbescheid handele es sich nicht um einen Fehler in der Willensbildung der Beklagten, es liege vielmehr nur ein Fehler im Ausdruck des Willens der Verwaltung vor.

Wegen dieser Entscheidung hat die KlÃ¤gerin am 23.02.2000 Klage erhoben.

Sie beantragt,

den Bescheid vom 11.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2000 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie fÃ¼hrt nunmehr aus, der Beitragsbescheid vom 11.02.1999 sei nach Â§ 43Abs. 1 SGB X in einen Beitragsbescheid nach Â§ 749 Nr. 3 RVO umzudeuten. Der Beitragsbescheid vom 11.02.1999 basiere auf den vom RechnungsprÃ¼fdienst am 19.01.1999 festgestellten Entgelten fÃ¼r Unternehmen zur gewerbsmÃ¤Ãigen ArbeitnehmerÃ¼berlassung Gefahrklasse 12.8 in HÃ¶he von 0.000.000,00 DM und nicht auf den von der KlÃ¤gerin im Lohnnachweis 1994 nachgewiesenen Entgelten in HÃ¶he von 0.000.000,00 DM. GemÃ¤Ã Â§ 749 Nr. 3 RVO dÃ¼rfe die Beklagte nach Zustellung des Bescheides den Betrag zu Ungunsten des Beitragsschuldners

nur noch dann anders feststellen, wenn der Lohnnachweis sich als unrichtig ergÃ¤be. Dieses sei hier zweifelsfrei der Fall. Der Heranziehung des Â§ 749 Nr. 3 RVO stehe auch nichts entgegen, dass die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid sich ausdrÃ¼cklich nicht auf diese Norm, sondern auf Â§ 38 SGB X berufen habe. Vielmehr sei insoweit eine Umdeutung nach Â§ 43 Abs. 1 SGB X vorzunehmen. Danach kÃ¶nne ein fehlerhafter Verwaltungsakt in einen Verwaltungsakt umgedeutet werden, wenn er auf das gleiche Ziel gerichtet sei, von der erlassenen BehÃ¶rde in der geschehenen Verfahrensweise- und form rechtmÃ¤Ã□ig hÃ¤tte erlassen werden kÃ¶nnen und wenn die Vorraussetzungen fÃ¼r dessen Erlass erfÃ¼llt sind. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall gegeben.

Die KlÃ¤gerin meint, die Beklagte sei allenfalls berechtigt gewesen, eine Nachforderung Ã¼ber einen Differenzbetrag geltend zu machen, wenn die KlÃ¤gerin seinerzeit zu niedrige Werte angegeben hÃ¤tte. Hier liege der Fall jedoch so, dass die KlÃ¤gerin ursprÃ¼nglich zu ihren Lasten ein zu hohen Betrag angegeben hÃ¤tte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die die KlÃ¤gerin betreffende Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin ist durch den angefochtenen Bescheid vom 11.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2000 nicht beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), denn der Bescheid ist nicht rechtswidrig. Zu Recht hat die Beklagte von der KlÃ¤gerin BeitrÃ¤ge fÃ¼r das Jahr 1994 nachverlangt.

Der KlÃ¤gerin ist insoweit zuzustimmen, dass Â§ 38 SGB X nicht die erforderliche Grundlage fÃ¼r die geltend gemachte Beitragsnachforderung bilden kann. UnabhÃ¤ngig davon, ob eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des Â§ 38 Satz 1 SGB X vorliegt, hÃ¤tte die Beklagte Ã¼ber die Berichtigung einer offenbaren Unrichtigkeit im Sinne dieser Vorschrift im Wege einer Ermessensentscheidung befinden mÃ¼ssen (vgl. LSG Niedersachsen, Urteil vom 29.07.1997 â□□ L 3 U 223/97 -). Die angefochtenen Bescheide lassen jedoch keine ausreichende ErmessensausÃ¼bung erkennen; auch im Klageverfahren ist diese nicht nachgeholt worden.

Der angefochtene Nachforderungsbescheid ist jedoch in eine BeitragsÃ¤nderung im Sinne des Â§ 749 Nr. 3 RVO umzudeuten (vgl. zur fortgeltenden Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf die Beitragserhebung fÃ¼r das Kalenderjahr 1994 auch nach In-Kraft-Treten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches â□□ SGB VII â□□ zum 01.01.1997 Â§ 219 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). GestÃ¼tzt auf diese Vorschrift erweist sich die vorgenommene Nachforderung von BeitrÃ¤gen auch als rechtmÃ¤Ã□ig.

Nach Â§ 749 Nr. 3 RVO darf und muss die Berufsgenossenschaft auch nach Zustellung eines Beitragsbescheides den Beitrag zu Ungunsten des Beitragsschuldners dann noch anders feststellen, wenn sich der Lohnnachweis als unrichtig ergibt. Im vorliegenden Fall war der dem Beitragsbescheid fÃ¼r das Jahr 1994 zugrundeliegende Lohn- und Gehaltsnachweis der KlÃ¤gerin unrichtig. FÃ¼r die Gefahrklasse 12.8 war ein Jahresbruttoentgelt von 0.000.000,00 DM angegeben. TatsÃ¤chlich hÃ¤tte jedoch fÃ¼r diese Gefahrklasse ein Jahresbruttoentgelt von 0.000.00,00 DM zugrunde gelegt werden mÃ¼ssen. Diese "tatsÃ¤chliche" Unrichtigkeit reicht aus, auch eine unverschuldete. Ob der UnfallversicherungstrÃ¤ger die Unrichtigkeit rechtmÃ¤Ãig hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, ist ebenso unbeachtlich (vgl. Kasseler-Kommentar, Sozialversicherungsrecht, Â§ 749 RVO Rz. 3).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 03.05.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024